

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

**Zahl BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2010**

Stellungnahme  
Budgetbegleitgesetz-Justiz 2011 – 2013  
233/ME XXIV.GP

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!

Die ASB Schuldnerberatungen GmbH als Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldnerberatungen gibt zu den geplanten Änderungen der ZPO (Artikel 23) – Einschränkung der Protokollaufnahme und Entfall der Protokollarrechtsmittel folgende

**STELLUNGNAHME**

ab:

Nach dem vorliegenden Ministerialentwurf soll das Verfassen einer Klage im klassischen Zivilprozess einschließlich des arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahrens nicht mehr von den Gerichten wahrgenommen, sondern den Parteien in Eigenverantwortung überlassen werden. Dies mit der Begründung der angespannten Personalsituation bei Gerichten und der Ansicht, RichterInnen dürfen nicht zu Rechtsfreunden der Parteien werden. Parteien, die hierzu nicht in der Lage seien, könnten sich an die für diese Tätigkeit ausgebildete Personengruppen wenden bzw. stünden zahlreiche weitere Anlaufstellen (wie beispielsweise die Arbeiterkammer, VKI, Gewerkschaften, Frauenberatungsstellen, Familienberatungsstellen, Mietervereinigung, Mieterbund, etc.) zur Verfügung. Parteien mit unzureichenden finanziellen Mitteln stehe die Möglichkeit einer Verfahrenshilfe offen.

Die ASB Schuldnerberatungen GmbH als Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldnerberatungsstellen spricht sich dezidiert gegen den Vorschlag aus.

Die Neuregelung führt dazu, dass sich rechtsunkundige Personen an all jene Beratungseinrichtungen wenden werden, die sich auch nur annähernd mit Rechtsberatung beschäftigen. Das sind neben Arbeiterkammer und VKI beispielsweise auch staatlich subventionierte Frauen-, Ehe- und Familienberatungsstellen, Mietrechtsberatungsstellen, der Verein Neustart und nicht zuletzt die Schuldnerberatungsstellen selbst. Diese Beratungseinrichtungen sind auch derzeit bereits ausgelastet, sodass weiterer Beratungsaufwand nicht gedeckt werden kann. Aufgrund der angespannten Budgetsituation ist nicht zu erwarten, dass dieser Mehraufwand durch zusätzliche Finanzmittel gedeckt werden würde. Angemerkt sei auch, dass für die Erhebung von Rechtsmitteln Fristen zu beachten sind. Die Einhaltung dieser Fristen könnte beispielsweise durch verlängerte Wartezeiten bei Beratungseinrichtungen gefährdet sein. Insgesamt ergibt sich somit eine Verschlechterung des Zugangs zum Recht und des Rechtsschutzes für die Parteien.

Aus Sicht der Schuldnerberatungen wäre insbesondere der Entfall von Protokollarrechtsmitteln problematisch. Nach § 192 IO iVm § 520 ZPO müssen *schriftliche* Rechtsmittel mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein. Die Erfahrungen der Schuldnerberatungen zeigen, dass die Anwaltskosten für Rechtsmittel durchschnittlich EUR 400 betragen. Zur Vermeidung dieser Mehrbelastung für das finanzschwache Klientel der Schuldnerberatung wird SchuldnerInnen regelmäßig empfohlen, Protokollarrechtsmittel einzubringen. Schuldnerberatungen stellen dazu häufig die notwendigen Unterlagen zur Verfügung und formulieren Rechtsmittel vor. Nur bei komplexen Rechtsmitteln oder unklarer Rechtslage wird SchuldnerInnen geraten, sich Rechtsanwälten zu bedienen.

Protokollarrechtsmittel sind somit kostengünstige Rechtsmittel. Fällt diese Möglichkeit weg, müssen alle Rechtsmittel bezahlt werden (kein Kostenersatz bei Obsiegen). Ein Umstand, den sich weder KlientInnen noch Schuldenberatungen, die hierfür nicht subventioniert werden, leisten können. Damit würden berechnete Ansprüche aus Kostengründen nicht mehr verfolgt werden können, was zu einem erheblichen Rechtsschutzdefizit führt.

Eine Alternative zum vorliegenden Entwurf wäre, dass die Unterschriftspflicht für Rechtsanwälte gemäß § 192 IO wegfiel und eine Vertretung von SchuldnerInnen bei Erhebung eines Rechtsmittels von einer staatlich anerkannten Schuldenberatungsstelle möglich würde. Dies würde zudem eine Verfahrensvereinfachung bedeuten und der Kompetenz der JuristInnen in den Schuldenberatungsstellen entsprechen. Die Vertretungsmöglichkeit sollte grundsätzlich allen (rechtsberatenden) Beratungseinrichtungen zugestanden werden.

Mag. Maria Kemmetmüller  
Geschäftsführerin